

1272 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 8. 5. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xxxxxxxx, zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), samt Anlagen (ATP-Durchführungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Anwendung des ATP

Geltungsbereich

§ 1. (1) Für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel im grenzüberschreitenden Verkehr aus der und in die Republik Österreich gelten die Bestimmungen des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, samt Anlagen, BGBl. Nr. 144/1978, in der jeweils geltenden Fassung, im folgenden ATP genannt.

(2) Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, und das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Versender“ ist derjenige, für dessen Rechnung die Güterversendung besorgt wird und der in dem Beförderungspapier als solcher angeführt ist.

(2) „Absender“ ist derjenige, der den Vertrag über die Beförderung von leicht verderblichen Lebensmitteln im eigenen Namen abschließt; der Spediteur gilt als Absender.

(3) „Beförderer“ ist derjenige, der leicht verderbliche Lebensmittel auf Grund einer vertraglichen oder sonstigen Verpflichtung gegenüber dem Versender oder Absender übernimmt oder auf eigene Rechnung befördert.

Pflichtentragung

§ 3. (1) Die im ATP enthaltenen Pflichten treffen bei einer Beförderung im gewerblichen Verkehr

1. den Versender,
2. bei Fehlen eines Versenders den Absender, im Werksverkehr und in allen sonstigen Fällen den Beförderer.

(2) Die im ATP enthaltenen Pflichten treffen Unternehmer des gewerblichen Verkehrs jedoch nur insoweit, als diese sich verpflichtet haben, solche Leistungen zu vermitteln oder zu erbringen und nur insoweit, als die Einhaltung mit der Erbringung dieser Leistungen verknüpft ist. Anderen natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die sich verpflichtet haben, Leistungen zu vermitteln oder zu erbringen, die die Beachtung der Vorschriften des ATP sicherstellen sollen, obliegt die Beachtung nur insoweit, als sie mit der Durchführung der Leistungen verknüpft ist, die zu vermitteln oder zu überbringen sie übernommen haben.

Bescheinigung und Bescheid

§ 4. (1) Beförderungsmittel im Sinne des Art. 1 ATP, die für die grenzüberschreitende Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel bestimmt sind, bedürfen einer Bescheinigung, sofern der Verlade- bzw. Entladeort der Ware im Hoheitsgebiet eines ATP-Vertragsstaates liegt. Diese Bescheinigung ist auf Ansuchen zu erteilen, wenn eine Überprüfung ergeben hat, daß das Beförderungsmittel den Begriffsbestimmungen und Normen der Anlage 1 ATP entspricht.

(2) Mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß Abs. 1 ist die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal betraut; die Bescheinigung ist befristet (Anlage 1, Anhang 3 ATP) auszustellen.

(3) Wird die Bescheinigung nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen des Ansuchens erteilt, so hat der Bundeskanzler auf schriftliches Verlangen der Partei durch Bescheid festzustellen, ob das Beförderungsmittel den Begriffsbestimmungen und Normen der Anlage 1 ATP entspricht.

§ 5. Nach Beendigung einer Beförderung, die dem ATP unterliegt, aber nicht gemäß den Vorschriften dieses Abkommens durchgeführt wurde, darf nur der Landeshauptmann über die Lebensmittel verfügen.

Abschnitt II

Überprüfung

Prüfstellen

§ 6. (1) Die im ATP genannten Prüfungen sind vom Bescheinigungswerber bei einer Prüfstelle durchführen zu lassen, die über die zur Vornahme der Prüfung (Anlage 1 ATP) geeignete wärme- und kältetechnische Ausstattung verfügt und der auf Grund des Gesetzes betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, RGBl. Nr. 185/1910, das Recht eingeräumt wurde, über das Ergebnis der von ihr vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen Zeugnisse auszustellen, die als öffentliche Urkunden anzusehen sind. Die Prüfungen sind in den nach Anlage 1 ATP festgesetzten Abständen zu wiederholen.

(2) Prüfberichte und Gutachten ausländischer Prüfstellen, die von einer zuständigen Behörde eines ATP-Vertragsstaates zur Vornahme der nach dem ATP erforderlichen Prüfungen ermächtigt wurden, sowie die Bescheinigungen einer ausländischen zuständigen Behörde eines ATP-Vertragsstaates, sind anzuerkennen, sofern auch die für die Ausstellung der ATP-Zertifikate in diesem Staat zuständige Behörde die inländischen Prüfberichte, Gutachten und Bescheinigungen in gleicher Weise anerkennt. Im Zweifelsfall entscheidet über die Anerkennung der Bundeskanzler.

Kosten der Überprüfung

§ 7. Wer bei einer Prüfstelle um eine Überprüfung ansucht, hat die Kosten der Überprüfung zu erlegen; diese sind nach dem für die Prüfstelle geltenden Gebührentarif zu berechnen.

Abschnitt III

Behördenzuständigkeit, Straf- und Vollzugsbestimmungen

Überwachung

§ 8. Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes obliegt dem Landeshauptmann.

Strafbestimmung

§ 9. Wer

1. eine diesem Bundesgesetz unterliegende Beförderung ohne Bescheinigung (§ 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2) vornimmt,
2. bei Straßenfahrzeugen weder die Bescheinigung noch eine Fotokopie derselben im Fahrzeug mitführt oder auf Verlangen dem mit der Kontrolle beauftragten Organ vorzeigt, noch ein in Anlage 1 Anhang 3 ATP abgebildetes Zulassungsschild an dem Beförderungsmittel angebracht hat,
3. für die Beförderung der in den Anlagen 2 und 3 ATP bezeichneten leicht verderblichen Lebensmittel andere als die in Art. 1 ATP genannten Beförderungsmittel verwendet, sofern dies nicht auf Grund der zu erwartenden Temperaturen für die Aufrechterhaltung der in den Anlagen 2 und 3 festgesetzten Temperaturbedingungen offensichtlich überflüssig ist,
4. die in den Anlagen 2 und 3 ATP festgesetzten Temperaturbedingungen nicht einhält, begeht, sofern nicht eine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S zu bestrafen.

Vollziehung

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

VORBLATT**Problem:**

Das Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), samt Anlagen ist für Österreich mit 1. März 1978 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 144/1978).

Anlässlich der Genehmigung des Übereinkommens hat der Nationalrat beschlossen, daß dieses gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Ziel:

Schaffung der Voraussetzungen für die innerstaatliche Durchführung des ATP.

Lösung:

Erlassung eines ATP-Durchführungsgesetzes.

Der vorliegende Entwurf enthält im wesentlichen Begriffsbestimmungen, Vorschriften über die Prüfstellen, die Behördenzuständigkeit und Strafbestimmung; die materiellen Bestimmungen, wie Ausstattung der Beförderungsmittel, Betriebsbedingungen usw., sind im internationalen Übereinkommen vom 1. September 1970 festgelegt, welches gemäß § 1 Abs. 1 dieses Entwurfes transformiert wird.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Auf Grund der Erfüllung dieses Übereinkommens werden die Kosten unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungswerte mit 400 000 S pro Jahr geschätzt. In dem genannten Betrag sind bereits die Kosten enthalten, die bisher bei der Ausstellung der Bescheinigungen durch das Bundesministerium für Bauten und Technik bzw. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und bei der Prüfung der Anträge bzw. der Auslandsreisen zu ATP-Tagungen durch die BVFA-Arsenal pro Jahr angefallen sind.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das ATP wurde von Österreich am 31. Dezember 1974 unterzeichnet. Es gilt für jeden Transport von tiefgefrorenen oder gefrorenen Lebensmitteln, aber auch von gekühlten Lebensmitteln, ausschließlich auf der Straße oder ausschließlich auf der Schiene oder einer Kombination der beiden im gewerblichen Verkehr. Für diese Beförderungen dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die nach dem ATP geprüft sind und hierüber eine Bescheinigung aufweisen können.

Das Übereinkommen hat in seinem Art. 18 Abs. 8 verfassungsändernden und in einer Reihe anderer Bestimmungen gesetzesändernden bzw. gesetzsergänzenden Charakter. Es berührt(e) die Interessen der Bundesministerien für Gesundheit und Umweltschutz, für Bauten und Technik, für Auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und schließlich des Bundesministeriums für Verkehr.

Auf Grund eines Kompetenzfeststellungsverfahrens hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26. März 1977, K II-2/76 (vergl. Kundmachung BGBl. Nr. 316/1977), über den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und leicht verderblicher Lebensmittel auf Straßen ua. folgendes ausgesprochen:

„Gesetzliche Regelungen, die verhindern sollen, daß Lebensmittel anlässlich der Beförderung mit Kraftfahrzeugen verderben, sind eine Angelegenheit des Gesundheitswesens nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.“

Da bisher ein ATP-Durchführungsgesetz noch nicht erlassen worden ist, können daher auf das ATP gestützte Vollzugsakte innerstaatlich nicht gesetzt werden; die Zuständigkeit einer innerstaatlichen Behörde besteht nicht. Die innerstaatlichen Rechtswirkungen des ATP bestehen vielmehr darin, daß dieser Staatsvertrag den Gesetzgeber verpflichtet, für dessen gesetzliche Durchführung zu sorgen. Zur Erlassung eines entsprechenden Durchführungsgesetzes ist im vorliegenden Fall der Bundesgesetzgeber berufen; dies auf der Grundlage des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG).

Der nun vorliegende Entwurf eines ATP-Durchführungsgesetzes soll die notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen schaffen, um das internationale Übereinkommen vom 1. September 1970 anwendbar zu machen; dh. innerstaatliche Voraussetzungen zu schaffen, das ATP zu vollziehen.

Es ist ein Anliegen, die Vollziehung des ATP möglichst unbürokratisch zu gewährleisten.

EG-Rechtskonformität:

Dieses internationale Übereinkommen wurde von der Mehrzahl der EG-Staaten unterzeichnet; die vorgeschlagenen Regelungen sind sohin mit dem „EG-Recht“ kompatibel.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Abs. 1 gewährleistet die Übernahme aller Bestimmungen — insbesondere auch der Anlagen — des Übereinkommens vom 1. September 1970, soweit sie im Bundesgesetzblatt kundgemacht sind.

In Abs. 2 wird festgelegt, daß durch dieses Bundesgesetz weder das Lebensmittelgesetz 1975 noch das Kraftfahrzeuggesetz 1967 noch das Eisenbahngesetz 1957 berührt werden. Dies scheint deshalb erforderlich, um sicherzustellen, daß insbesondere die §§ 35 und 40 (Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und vorläufige Beschlagnahme) des Lebensmittelgesetzes 1975 neben den Bestimmungen des ATP-Durchführungsgesetzes anwendbar bleiben.

Die Definitionen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 hinsichtlich Fahrzeuge, Anhänger usw. werden deshalb nicht berührt, da das ATP lediglich die Beschaffenheit des „Kastens“ normiert (siehe Art. 1 und Anlage 1).

Zu § 2:

Es scheint geboten, jene Unternehmer, die Leistungen im Sinne des ATP vermitteln oder erbringen, zu definieren; eine solche Definition ist nicht im ATP enthalten.

Zu § 3:

Abs. 1 regelt die Tragung der Verantwortung; Abs. 2 deckt sich mit Art. 4 Abs. 3 ATP.

Zu § 4:

Das ATP bestimmt — zB Art. 2 —, daß die Übereinstimmung des Beförderungsmittels mit den in Anlage 1 aufgestellten Begriffsbestimmungen und Normen **bescheinigt** wird. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und -vereinfachung scheint es geboten, daß die Ausstellung der Bescheinigung von der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal vorgenommen wird. Es soll daher die Zuständigkeit zur Vornahme dieser Amtshandlung an das Arsenal delegiert werden. Das Arsenal ist gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 2. November 1983 über die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (Arsenalgesetz), BGBl. Nr. 139, eine Anstalt des Bundes. Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist die Anstalt eine betriebsähnliche Einrichtung des Bundes. Gemäß Teil 2 lit. M Z 5 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes (BGBl. Nr. 76/1986 in der Fassung BGBl. Nr. 78/1987, 287/1987) ist die BVFA-Arsenal nunmehr dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unterstellt. Wirkungsbereich, Aufgaben, Organisation usw. dieser Anstalt können dem Arsenalgesetz entnommen werden.

Es liegt keine Mitkompetenz des Bundeskanzlers in organisatorischer Hinsicht vor; hiefür ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung allein organisatorisch für die Bundes-Versuchs- und Forschungsanstalt zuständig. Allein die fachliche Vollziehung der Angelegenheiten des vorliegenden Gesetzes werden (ausschließlich) dem Bundeskanzler übertragen.

§ 4 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes sieht vor, daß der Bundeskanzler auf schriftliches Verlangen der Partei, wenn die Bescheinigung nicht innerhalb von drei Monaten ausgestellt wird, einen Bescheid zu erlassen hat. Es ist ein Feststellungsbescheid vorgesehen, der sowohl bei etwaiger Säumigkeit der BVFA-Arsenal als auch dann erlassen wird, wenn das Beförderungsmittel nicht den im ATP aufgestellten Begriffsbestimmungen und Normen entspricht. Es steht der Partei sohin eine Beschwerdemöglichkeit an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zu.

Die ausgestellte Bescheinigung soll dem in Anlage 1, Anhang 3 des internationalen Übereinkommens befindlichen Muster der Bescheinigung entsprechen, hier scheint auch die beschränkte Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf.

Zu § 5:

Als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung auf Landesebene ist der Landeshauptmann für die

Aufgaben der Vollziehung zuständig; ihm obliegt es auch — bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Beförderung — Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen (ua. Anwendung des LMG 1975).

Zu § 6:

Abs. 1 soll sicherstellen, daß die im ATP genannten Prüfungen von einer Prüfstelle durchgeführt werden, die über die nötige Ausstattung verfügt. Wie aus der Anlage des internationalen Übereinkommens ersichtlich, sind dazu umfangreiche Vorkehrungen zu treffen (wie zB Windmessungen im Windkanal, Anbringen von strahlengeschützten Temperaturfühlern, Messung und Prüfung der Wirksamkeit der Wärmedämmung sowie der Leistungsfähigkeit). Da durch § 2 Abs. 1 des Entwurfes das internationale Übereinkommen zur Gänze transformiert wird, sind die Anforderungen an die Prüfstelle aus den Anlagen ersichtlich. In der Anlage 1 ist auch geregelt, in welchen Abständen welche Prüfungen wiederholt werden müssen.

Deshalb ist beabsichtigt, die Prüfung nur bei jenen Prüfstellen durchführen zu lassen, die nach der „Lex Exner“ (RGBl. Nr. 185/1910) berechtigt sind, über das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Untersuchungen und Prüfungen Zeugnisse auszustellen, die als öffentliche Urkunden anzusehen sind.

Abs. 2 regelt die materielle Retorsion.

Zu § 7:

Die Kosten der Überprüfung müssen in einem für die Prüfstelle geltenden Gebührentarif geregelt sein. Führt die Überprüfung zB die BVFA-Arsenal durch, so gilt das Arsenal-Gesetz, BGBl. Nr. 139/1983; § 4 leg. cit. bestimmt, daß die Entgelte für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Anstalt gemäß § 3 Z 2 bis 5 vom Bundesminister für Bauten und Technik (jetzt: Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen in einem Tarif nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzusetzen sind.

Zu § 8:

Wie schon oben ausgeführt, obliegt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dem Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung).

Zu § 9:

Die in dem vorliegenden Entwurf aufgenommenen Strafbestimmungen scheinen ausreichend, da beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln jedenfalls auch die Strafbestimmungen des LMG 1975 anwendbar sind.

Finanzielle Auswirkungen

Da bereits jetzt — allerdings ohne gesetzliche Grundlage — Prüfungen nach dem ATP durchgeführt sowie Bescheinigungen ausgestellt wurden (siehe auch Vorblatt Punkt 5) und der vorliegende Entwurf auf dem Grundsatz der Verwaltungvereinfachung beruht, sind die finanziellen Auswirkungen

nach Ansicht des Ressorts als gering einzuschätzen; überdies sieht § 7 des vorliegenden Entwurfes vor, daß die Partei für die Kosten der Überprüfung selbst aufzukommen hat.

Zusätzliche Mehrkosten sind auch bei der Kontrolle des Gesetzes durch Organe der Landeshauptmänner wahrscheinlich.